

Prof. Dr. Horn Am Heier 22 D-35096 Weimar (Lahn)

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

14. März 2007

Hiermit erhebe ich zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 BVerfGG

gegen den

Beschluss des Deutschen Bundestages

vom 18. Januar 2007 (Plenarprotokoll 16/76, S. 7579 f.)

und stelle den **Antrag**,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Bundestages auf eine unrichtigen Anwendung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts einschließlich des Verfassungsrechts beruht und
2. aus Gründen der Rechtsklarheit den Beschluss des Bundestages aufzuheben sowie
3. aus den festgestellten Wahlrechtsverstößen die gebotenen Rechtsfolgen für die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag auszusprechen.

Mit dem angegriffenen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2007 wurde unter Annahme der Vierten Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 15. Dezember 2006 (Drucksache 16/3900) mein gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Bonn, eingelegter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss erhebe ich gemäß Art. 41 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG fristgemäß und unter Vorlage der formgerechten Beitrittserklärungen von mindestens hundert Wahlberechtigten Beschwerde und begründe diese wie nachfolgend:

Begründung:

A.

Die Wahlprüfungsbeschwerde hat zum Gegenstand die verdeckt-gemeinsamen Landeslisten der PDS und der WASG, mit der die „Linkspartei.PDS“, auch firmierend bloß unter „Linkspartei“, sich für den 16. Deutschen Bundestag zur Wahl gestellt hat. Der Vorgang ist gerichtsbekannt. Auf die Darstellung des Sachverhalts in der dem angegriffenen Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegenden Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses wird verwiesen (Drs. 16/3900, S. 5 f.).

Allerdings ist der vom Bundestag mitgeteilte Sachverhalt wohl nicht in allen Einzelheiten verlässlich. Wenn ich mich nicht täusche, ist in Baden-Württemberg Spitzenkandidat der „Linkspartei“ bei der Bundestagswahl *Ulrich Maurer* (WASG) gewesen. Die eingereichte Landesliste soll nach den „unwidersprochenen“ Angaben des Bundeswahlleiters

- Was soll das „unwidersprochen“ im Beschluss des Deutschen Bundestages (Drs. 16/3900, S. 6) heißen? Hat das Verfahren zivilprozessualen Zuschnitt, so dass als zugestanden gilt, was nicht bestritten wird? Da es um die „richtige“ Zusammensetzung des Bundestages geht, ist doch anzunehmen, dass es sich um ein Verfahren handelt, in dessen Rahmen der Bundestag die erforderliche Aufklärung selbst vornehmen muss. -

z.B. in Baden-Württemberg WASG-Mitglieder auf den Plätzen 6, 11, 13 geführt haben, nicht aber auf Platz 1. Das gleiche gilt für die Angaben zu Niedersachsen. Dort wird das erste

WASG-Mitglied auf Platz 12 geführt, obwohl *Herbert Schui* auf der Liste Niedersachsen doch wohl auf Platz 3 gestanden hatte. So hatte es jedenfalls die Einspruchsschrift dargestellt und ausdrücklich hervorgehoben. Beide Listenkandidaten (*Maurer, Schui*) sind auch in den Bundestag eingezogen.

Hier war und ist noch Aufklärungsbedarf – insbesondere angesichts der Prämissen des angegriffenen Bescheids zur Homogenität der Liste –, den bereits der Deutsche Bundestag hätte abarbeiten müssen.

B.

Die Vorgänge um die Aufstellung und Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS waren Anlass und Gegenstand meines gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegten Einspruchs vom 16. November 2005 (- WP 165/05 -). In ihm wurde die wahlrechtliche Unzulässigkeit der Kandidatur von Mitgliedern der WASG auf Wahlvorschlagslisten der Linkspartei.PDS ausführlich begründet sowie dargetan, dass dieser Wahlfehler auch mandatsrelevant sei, mithin eine unrichtige Zusammensetzung des 16. Deutschen Bundestages zur Folge habe. Auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu diesem Wahleinspruch vom 30. August 2006 erfolgte mit Schriftsatz vom 19. September 2006 eine umgehende Replik, die unter Auseinandersetzung mit den Argumenten des Bundeswahlleiters den Wahlrechtsverstoß bekräftigte. In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2006 hat der Wahlprüfungsausschuss den Beschluss gefasst, dem Bundestag zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen (Drs. 16/3900, S. 5 - 17). Die Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 76. Sitzung am 18. Januar 2007 behandelt und bei Enthaltung der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen mit den Stimmen aller anderen Fraktionen angenommen (PIPr. 16/76, S. 7579 f.).

C.

Der angegriffene Beschluss des Deutschen Bundestages beruht auf einer unrichtigen Anwendung des geltenden Wahlrechts. Die Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 verstieß gegen zwingende Wahlvorschriften des einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bundeswahlrechts. Die Zulassung der Landeslisten der Linkspartei.PDS, auf de-

nen auch Bewerber kandidierten, die der WASG angehörten, zur Teilnahme an der Bundestagswahl war rechtswidrig (I.). Dieser Wahlfehler ist auch erheblich, weil er sich auf die Mandatsverteilung im Bundestag konkret auswirkt (II.). Das Bundesverfassungsgericht ist daher auf die vorliegende Wahlprüfungsbeschwerde hin gehalten, über die sich aus dem Wahlfehler ergebenden Folgen für die Gültigkeit der Bundestagswahl zu befinden (III.).

I.

Die Vorgehensweise der Linkspartei.PDS und der WASG, von der Linkspartei.PDS aufgestellte gemeinsame Listen zu präsentieren, die auch Mitglieder der WASG, die ihrerseits auf einen Antritt bei der Bundestagswahl verzichtete, aufwies, verstößt gegen die Regeln und Grundprinzipien des bundesdeutschen Wahlrechts.

1. Das Zusammenwirken zweier oder mehrerer Parteien bei der Aufstellung von Landeslisten ist nicht a limine unzulässig; es kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 82, 322, 345 f. – Gesamtdeutsche Wahl) sind begrifflich zunächst die *Listenverbindung* (a) von der *Listenvereinigung* (b) zu unterscheiden. Das Aufstellen von Wahllisten mit parteifremden Bewerbern, wie es von der Linkspartei.PDS anlässlich der Bundestagswahl 2005 praktiziert wurde, ist gesondert zu qualifizieren (c):

a) Bei der *Listenverbindung* werden Landeslisten zu einer größeren Einheit verbunden. Ein solcher Zusammenschluss kann dabei zwischen den Landeslisten ein und derselben Partei (gleichsam zu einer „Bundesliste“) erfolgen, ist aber (theoretisch) auch als Zusammenschluss von Landeslisten mehrerer unterschiedlicher Parteien vorstellbar. Die erstgenannte Form der Listenverbindung wird vom Bundeswahlgesetz als Regelfall ausdrücklich angeordnet (§ 7 Abs. 1 BWahlG). Diese Vorschrift ist indessen abschließend. Anderweitige Möglichkeiten einer Listenverbindung kennt das Bundeswahlgesetz nicht. Aus § 7 Abs. 1 BWahlG ist daher im Umkehrschluss zu folgern, dass die letztgenannte Form einer Listenverbindung mehrerer Parteien bundeswahlrechtlich unzulässig ist; das ist unstreitig (vgl. etwa *Wolfgang Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, § 7 Rn. 2).

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur ersten gesamtdeutschen Wahl (1990) bereits festgestellt hat (BVerfGE 82, 322, 345 f.), findet diese einfachgesetzliche Un-

zulässigkeit einer mehrparteiigen Listenverbindung ihren Grund in den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) sowie der Wahlgleichheit (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Denn – so die Begründung des Gerichts – die gleichmäßige Wirkung der 5 %-Sperrklausel (§ 6 Abs. 6 BWahlG) für alle an einer Wahl teilnehmenden Parteien werde für diejenigen Parteien bzw. Listenwahlvorschläge durchbrochen, die gegenüber dem Bundeswahlleiter eine Listenverbindung erklärten. Diese Erklärung bewirke, dass für die Überwindung der Sperrklausel der Prozentsatz maßgeblich sei, der sich aus der Summe der auf die verbundenen Listen abgegebenen Stimmen errechne. Auf diese Weise könnten bei der Sitzverteilung Parteien berücksichtigt werden, die je für sich im Wahlgebiet die 5 v.H.-Grenze verfehlt hätten und damit ohne Mandat geblieben wären. Überwände gar eine der die Listenverbindung eingehenden Parteien mit ihrem Wahlvorschlag bereits aus eigener Kraft die Sperrklausel, so bräuchte die zweite bzw. jede weitere an der Listenverbindung beteiligte Partei dazu nichts mehr beizutragen.

Dem unterschiedlichen Erfolgswert der auf eine verbundene Landesliste abgegebenen Wählerstimmen gegenüber den Wählerstimmen, die auf eine nicht verbundene Landesliste entfallen seien, entspreche – so das Gericht weiter (BVerfGE 82, 322, 346) – zudem ein unterschiedlicher Erfolgswert der jeweils einzelnen Wahlstimme. Denn jeder Wähler, der seine Stimme für eine der verbundenen Listen abgebe, könne dadurch dazu beitragen, dass auch die auf die andere Liste entfallenden Stimmen im Verhältnisausgleich Berücksichtigung fänden. Er ver helfe also einer Liste zum Erfolg, für die er seine Stimme nicht abgegeben habe. Eine derart unterschiedliche Gewichtung der Wählerstimmen widerspreche dem Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit in so grundlegender Weise, dass schon von daher kein rechtfertigender Grund für die damit einhergehende Chancenungleichheit der Parteien in Betracht komme.

Mit anderen Worten: Durch das Verbot mehrparteiiger Listenverbindungen soll verhindert werden, dass eine Partei, welche sonst möglicherweise an der 5 %-Klausel gescheitert wäre, von einer anderen Partei gleichsam im „Huckepackwege“ (*Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts, a.a.O., § 7 Rn. 1) in den Deutschen Bundestag „katapultiert“ wird. Denn hierdurch würde sowohl die Chancengleichheit anderer, nicht verbundener Parteilisten als auch die aktive wie passive Wahlgleichheit der Bürger und Listenkandidaten in nicht zu rechtfertigender Weise tangiert.

b) Im Unterschied dazu handelt es sich um eine *Listenvereinigung*, wenn mehrere Parteien unter dem Namen dieser Parteien eine gemeinsame Liste aufstellen, auf welcher die Bewerber dieser Parteien in eine feste Rangfolge gebracht und dem Wähler zur Wahl gestellt werden. Während die Listenverbindung lediglich darauf abzielt, eine „Zählgemeinschaft“ zwischen verschiedenen Parteien bzw. ihren Listen herbeizuführen, ist die Listenvereinigung demgegenüber durch eine „verfestigte Form des Zusammenwirkens“ verschiedener Parteien (Stichworte: gemeinsame Liste, feste Rangfolge der Bewerber) gekennzeichnet (vgl. BVerfGE 82, 322, 346 – Gesamtdeutsche Wahl).

Nach geltendem Wahlrecht ist eine solche Form des mehrparteiigen Zusammenwirkens bei der Aufstellung von Landeslisten nicht vorgesehen und damit – unstreitig – unzulässig. Nach §§ 18, 27 BWahlG sind nur einzelne, nicht hingegen mehrere Parteien gemeinschaftlich wahlvorschlagsberechtigt (siehe besonders §§ 18 Abs. 5, 27 Abs. 1, 2 BWahlG sowie ferner §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 1, 20 Abs. 4 BWahlG, wo jeweils ausdrücklich nur *eine* Partei in Bezug genommen wird). Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Entscheidung zur ersten gesamtdeutschen Wahl festgestellt, „dass (grundsätzlich) nur einzelne Parteien oder politische Vereinigungen einen Listenwahlvorschlag machen können.“ (BVerfGE 82, 322, 347; zur einfachgesetzlichen Unzulässigkeit gemeinsamer Wahlvorschläge auf einer Liste siehe auch *Karl-Heinz Seifert*, Bundeswahlrecht, 3. Auflage 1976, § 18 Rn. 6).

c) Gegenüber der vorbeschriebenen förmlichen Listenvereinigung, die offen von zwei oder mehreren Parteien gebildet wird („offen-gemeinsamer Wahlvorschlag“), ist das Vorgehen der Linkspartei.PDS und WASG im Zusammenhang mit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag besonders zu qualifizieren. Denn dort schlug allein die Linkspartei.PDS Landeslisten vor, auf der sie dann aber auch solchen Kandidaten Platz gewährte, die einer anderen, nicht zur Wahl angetretenen Partei – namentlich der WASG – angehörten. Als Träger des Listenwahlvorschlags firmierte mithin – insoweit anders als bei der förmlichen Listenvereinigung – lediglich eine Partei (Linkspartei.PDS). Die auf ihr gelisteten Kandidaten gehörten indessen – insoweit vergleichbar einer förmlichen Listenvereinigung – mehreren Parteien (Linkspartei.PDS und WASG) an.

Damit entsprach dieses Vorgehen zwar *formell* dem „Einparteienprinzip“ bei der Einreichung von Landeslisten (§ 27 Abs. 2 BWahlG). Bei *materieller* Betrachtung bewirkte es hingegen

gerade das, was das Einparteiengebot verhindern will: dass zwei Parteien – hier die Linkspartei.PDS und die WASG – in den Bundestag einziehen, obgleich nur eine der beiden Parteien – hier die Linkspartei.PDS – tatsächlich an der Bundestagswahl teilgenommen hat.

Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1968 hat das Bundesverfassungsgericht eine solche formal einparteiige, aber materiell mehrparteiige Wahlliste als „*verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag*“ charakterisiert (BVerfGE 24, 260, 267 – Bund der Deutschen [BdD]).

Das Element der Verdeckung bezieht sich dabei auf den Umstand, dass im Gegensatz zum „*offen-gemeinsamen Wahlvorschlag*“ (= förmliche Listenvereinigung) eine der mehreren Parteien nicht als Träger der Vorschlagsliste nach außen in Erscheinung tritt; ihre Beteiligung an dem Wahlvorschlag bleibt folglich „*verdeckt*“. Dementsprechend bleibt auch das Nominationsverfahren, formell gesehen, in der Hand der Partei, deren Name die Liste trägt. Ein wie auch immer ausgestaltetes gemeinschaftliches Nominationsverfahren (etwa in der Art eines Reißverschluss- oder Blockwahlsystems), wie es für die förmliche Listenvereinigung denkbar wäre, kann es insofern nicht geben. Vielmehr muss sich das Mitglied der anderen, nicht aufstellenden Partei dem Votum der Mitgliederversammlung der einreichenden Partei stellen (vgl. § 27 i.V.m. § 21 BWahlG) und gelangt so auf deren Liste. –

Die vorstehend benannten, begrifflichen und phänomenologischen Unterschiede werden in der Begründung der dem angegriffenen Bundestagsbeschluss zugrunde liegenden Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wiederholt verkannt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung keine Aussage zur Zulässigkeit derartiger verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge treffen müssen. Es hat insoweit lediglich festgestellt, dass ein solcher Wahlvorschlag jedenfalls nicht als eigener Wahlvorschlag der „*verdeckt*“ agierenden Partei gewertet werden könne (vgl. BVerfGE 24, 260, 267 – Bund der Deutschen [BdD]).

Im Hinblick auf das Vorgehen der Linkspartei.PDS und WASG ist häufig auch von „*offenen*“ bzw. „*geöffneten Listen*“ die Rede (so etwa in der „*Handreichung*“ des Bundeswahlleiters für die Landeswahlleiter und Landeswahlausschüsse zur Bewertung von Landeslisten mit Mitgliedern anderer Parteien vom 29. Juli 2005, sub 2.2 u. 2.3). Solche „*offenen Listen*“ entsprechen zwar sowohl nach dem äußeren Erscheinungsbild (eine Partei als Listenträger) als auch nach der Art ihres Zustandekommens (Nomination durch den Listenträger) „*verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlägen*“. Dennoch sollten beide Begriffe nicht synonym verwandt

werden: Denn der Typus einer „offenen Liste“ war bislang dadurch gekennzeichnet, dass eine Partei auf einzelnen ihrer Landeslisten *parteilose Kandidaten* sowie Mitglieder anderer Parteien platzierte, *ohne dass diese mit der jeweils anderen Partei zielgerichtet zusammenzuwirken*. Die aufstellende Partei handelt hier ausschließlich in ihrem eigenen wahltaktischen Interesse, weil sie erwartet, dass die „fremden“ Kandidaten zwar besondere Wählergruppen ansprechen, ohne dabei aber die Programmatik einer anderen Partei zu vertreten. Ein solcher Fall einer offenen Liste kam in der Wahlgeschichte der Bundesrepublik Deutschland schon vor: So hatten etwa bei der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag zum einen auf der Landesliste der CSU zwei Mitglieder des Blocks der Heimatvertriebenen (BHE) und zum anderen auf den Landeslisten der SPD in Hessen und Niedersachsen ebenfalls je zwei Mitglieder des BHE Platz gefunden.

In seiner dazu ergangenen Wahlprüfungsentscheidung sah der Deutsche Bundestag darin keinen Wahlfehler (vgl. Bundestag, Beschluss vom 18. Januar 1967 zu BT-Drs. V/1115, Sten.-Ber. S. 3947 ff.; vgl. auch – zur Kandidatur von BHE-Mitgliedern auf einer FDP-Liste zur Landtagswahl – Hess.WPGericht vom 28. März 1951, StAnz. Nr. 23 vom 9. Juni 1951 Beil. Nr. 11, sowie *Heinrichs*, Kommunalpolit. Blätter 1952 Nr. 9 vom 10. Mai 1952). Der Bundestag stellte vielmehr fest, dass die auf die Landeslisten von CSU und SPD aufgenommenen Kandidaten die jeweiligen politischen Grundsätze der die Landeslisten aufstellenden Parteien anerkannt hätten. Auch wären die Parteien, welche die so besetzten Landeslisten beschlossen hätten, davon ausgegangen, dass die dem BHE angehörenden Kandidaten sich bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der aufnehmenden Partei bekennen würden. Von einer mangelnden Homogenität der Landeslisten hätte deshalb nicht die Rede sein können.

Diese Feststellungen des Deutschen Bundestags sind jedoch vor dem Hintergrund des „Verfallsprozesses“ des BHE im Jahre 1965 zu lesen. Sie können daher – entgegen der Ansicht des Deutschen Bundestages in der vorliegenden Wahlprüfungssache – nicht auf das Zusammenwirken der Linkspartei.PDS und WASG bei der Bundestagswahl 2005 übertragen werden. Die Mitglieder des BHE suchten – zur Fortsetzung ihrer politischen Karriere und nicht zum Nutzen ihrer Partei – Unterschlupf bei anderen Parteien und fanden diesen teils bei der CSU, teils bei der SPD. Selbst wenn alle diese sechs Listenkandidaten ein Mandat erhalten hätten, wäre vor dem Hintergrund des Auseinanderbrechens des BHE nicht zu erwarten gewesen, dass sie im Bundestag wieder gemeinsam für die politischen Ziele dieser Partei gefochten hätten. Insofern mag man die damalige Entscheidung des Deutschen Bundestags auch hingehen lassen.

Vorliegend handelt es sich hingegen um eine ganz andere Qualität der Bildung einer „offenen Liste“: Hier gingen zwei Parteien aus *jeweils eigennützigen* Parteiinteressen im gesamten Wahlgebiet planmäßig und gezielt vor, um ihren Mitgliedern Abgeordnetensitze zu sichern, wobei sie verabredeten, gerade den prominenten Mitglieder der formell nicht zur Wahl antretenden Partei (WASG) aussichtsreiche Listenplätze zu gewähren. Beiden Parteien sollte so die Chance eröffnet werden, die für das gesamte Wahlgebiet geltende 5 %-Sperrklausel zu überwinden, und damit beiden Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, im Bundestag ihre programmatischen Vorstellungen zu artikulieren. Die politische Absicht hatte schließlich Erfolg: Auf die Landeslisten der Linkspartei.PDS entfielen nach ihrem Gesamtstimmenanteil 51 Bundestagsmandate; 8 (bzw. 10, s. oben Ziff. A) der auf diese Sitze einrückenden Abgeordneten gehörten zum Zeitpunkt ihres Einzugs in den Bundestag nicht der listentragenden Linkspartei.PDS, sondern der WASG an. Damit erreichten Linkspartei.PDS und WASG ein Ergebnis, das im Wege einer förmlichen Listenvereinigung möglich gewesen wäre, welcher Weg aber gerade – wie ausgeführt – nach dem geltenden Wahlrecht versperrt war und ist.

Die Verdeckungsabsicht zeigt sich auch darin, dass die „Linkspartei. PDS“ nicht in allen Ländern unter diesem Namen angetreten ist, sondern auf den Namensbestandteil PDS in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland verzichtet hat und so dem Wähler die Existenz einer „neuen Linkspartei“ vorgespiegelt hat, weil die PDS offenbar davon ausgegangen ist, unter ihrem Namen anzutreten sei in den genannten Bundesländern eher ein Handicap denn ein Vorteil.

2. So wie die förmliche, d.h. offene Listenvereinigung wahlrechtlich unzulässig ist, so stößt auch das verdeckte Unterbreiten gemeinsamer Wahllisten auf den Widerstand des geltenden Wahlrechts. Der „verdeckt-gemeinsame Wahlvorschlag“ ist als Umgehung des Verbots mehrparteiiger Wahlvorschläge aus §§ 18 Abs. 5, 27 Abs. 1, 2 BWahlG nach den Regeln des (einfachgesetzlichen) Bundeswahlrechts unzulässig (a). Diese Erkenntnis sieht sich durch verfassungsrechtliche Erwägungen abgestützt – namentlich durch die verfassungsrechtlich fundierte Bündelungsfunktion der politischen Parteien und durch das demokratische Gebot der Wahlvorschlagswahrheit (b), ferner durch das Prinzip der Chancengleichheit der Parteien und den verfassungsrechtlich erheblichen Belang der Funktionsfähigkeit des Parlaments (c).

a) Die „verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschläge“ von Linkspartei.PDS und WASG sind als *verschleierte faktische Listenvereinigungen* zu qualifizieren (so jetzt auch – im Anschluss an die Begrifflichkeit in meiner Wahleinspruchsschrift an den Bundestag – die Problemkennzeichnung von *Wolfgang Schreiber*, 50 Jahre Bundeswahlgesetz – Rückblick, Ausblick, DVBl. 2006, S. 529 ff., 537). Als solche stehen sie im Widerspruch zum wahlrechtlichen Prinzip der nur einparteiigen Wahlliste.

aa) Wie bereits dargelegt, sind nach geltendem einfachgesetzlichen Wahlrecht (förmliche, offene) Listenvereinigungen unstreitig unzulässig. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Bundestag geteilt (Drs. 16/3900, S. 15). Die Unzulässigkeit folgt nicht nur aus dem Wortlaut der bereits erwähnten Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (siehe insofern erneut die §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 1, 18 Abs. 5, 20 Abs. 4 sowie 27 Abs. 1, 2 BWahlG), sondern auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur ersten gesamtdeutschen Wahl, die wie selbstverständlich von dem Grundsatz des Bundeswahlgesetzes ausgeht, wonach nur jeweils eine Partei einen Listenwahlvorschlag einreichen darf (vgl. insofern BVerfGE 82, 332, 347). Lediglich mit Rücksicht auf die besonderen Bedingungen der ersten gesamtdeutschen Wahl hielt es das Bundesverfassungsgericht für zulässig, Listenvereinigungen von Parteien zu erlauben, die ihren Sitz in dem Gebiet der ehemaligen DDR hatten (vgl. BVerfGE 82, 322, 346 f., 349 ff.).

In Reaktion auf diese Entscheidung erließ der Bundesgesetzgeber das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), durch welches unter anderem § 53 Abs. 2 BWahlG in der Fassung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059) neu gefasst wurde. Die Bestimmung erhielt hierdurch folgenden Wortlaut: „Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen) (...)“.

Schon mit der Neufassung des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288) ist diese Regelung jedoch wieder ersatzlos gestrichen worden. In diesem normhistorischen Befund kommt deutlich zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber für Listenvereinigungen die sie legitimierenden Voraussetzungen – ungleiche Startbedingungen für die Parteien in den fünf

neuen Länder anlässlich der ersten gesamtdeutschen Wahl – nicht mehr als gegeben ansah. Er kehrte deshalb schon für die zweite gesamtdeutsche Wahl zum Prinzip der „einparteiigen Liste“ zurück und hat hierdurch der Zulässigkeit von Listenvereinigungen abermals eine klare Absage erteilt.

bb) Diese Erkenntnis kann nicht ohne Auswirkung auf die einfachrechtliche Bewertung „verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge“ bleiben: Weil es sich bei diesen – wie im Falle der Vorgehensweise von Linkspartei.PDS und WASG bei der Bundestagswahl 2005 – um einen Weg zur Umgehung des Verbots der Listenvereinigung, mithin um eine verschleierte faktische Listenvereinigung, handelt, muss auch diese Form des Zusammenwirkens mehrerer Parteien bei der Aufstellung von Landeslisten nach geltendem Bundesrecht als ausgeschlossen erkannt werden.

(1) Der Deutsche Bundestag stützt seine gegenteilige Auffassung, nach der eine Wahlliste auch Mitglieder einer anderen Partei aufnehmen dürfe, auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im Bundeswahlgesetz, die dies verbiete (Drs. 16/3900, S. 14). Obgleich die Feststellung, es fehle an einer Regelung, die in ihrem Wortlaut explizit ein Wahlvorschlagsverhalten wie dasjenige von Linkspartei.PDS und WASG verbietet, zutrifft, sind die Folgerungen, die aus ihr gezogen werden, rechtsirrig. Bemerkenswert ist freilich, dass der Deutsche Bundestag (ebd.) immerhin eigens die Frage aufwirft, ob nicht „nähere gesetzgeberische Vorgaben für etwaige Parteizugehörigkeiten von Listenbewerbern zu machen“ seien (Drs. 16/3900, S. 14).

(2) Der Rechtssatz, dass auf der Liste einer Partei Mitglieder einer anderen Partei nicht kandidieren dürfen, folgt ohne weiteres, d.h. unter Anwendung der anerkannten juristischen Methodenlehren, aus der Auslegung der übrigen Bestimmungen des Bundeswahlrechts. Insofern besteht auf der Bundesebene kein Unterschied zu den Landtagswahlbestimmungen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die jeweils solche ausdrücklichen Ausschlussregelungen normieren (§ 22 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2 und 3 bzw. § 26 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 3). Vielmehr bekräftigen diese landesrechtlichen Regelungen gerade die Existenz und die Richtigkeit eines gleichsinnigen bundesrechtlichen Rechtssatzes.

Die vom Deutschen Bundestag zum Beleg seiner gegenteiligen Ansicht angeführten Stimmen im Schrifttum (Drs. 16/3900, S. 15) verfangen weitgehend nicht. Die angeführten Literatur-

stellen verhalten sich überwiegend entweder ausschließlich zur Zulässigkeit der Listenkandidatur von parteilosen Bewerbern oder sie verweisen lediglich (und zumeist nebenbei) auf die Vorgehensweise von Linkspartei.PDS und WASG bei der Bundestagswahl 2005, deren rechtliche Zulässigkeit indessen gerade streitbefangen ist.

Das Gebot einparteiiger Wahllisten enthält kehrseitig das Verbot mehrparteiiger Wahllisten. Es verbietet mithin einen Wahlvorschlag, der von zwei (oder mehreren) Parteien getragen wird. Das meint und betrifft zunächst den *offenkundigen* Fall, dass diese beiden Parteien auch nominal als Wahlvorschlagsträger auftreten (förmliche Listenvereinigung). Das gilt jedoch gleichermaßen und erst recht für den *verdeckten* Fall, dass beide Parteien materiell den Wahlvorschlag tragen, aber nur eine von beiden formal als Wahlvorschlagsträger auftritt (verschleierte faktische Listenvereinigung). Denn selbstredend wendet sich das Verbot nicht gegen den Tatbestand der Offenlegung eines solchen gemeinsamen Wahlauftritts. Es wäre widersinnig anzunehmen, das Bundeswahlrecht sanktioniere die Transparenz, dulde aber die Verschleierung. Vielmehr sanktioniert das Verbot gemeinsamer Wahllisten seinem Sinn und Zweck nach jedwedes Zusammenstehen von Bewerbern verschiedener Parteizugehörigkeit auf einer Wahlliste. Das Verbot offener Listenvereinigungen zieht das Verbot verdeckter Listenvereinigungen zwingend nach sich. Ebenso wie jenes erklärt auch dieses die Kandidatur von Bewerbern verschiedener Parteizugehörigkeit auf einer Liste für unzulässig. Wahllisten einer Partei, die – gleich in welcher Anzahl – Bewerber einer anderen (politisch aktiven) Partei enthalten, sind daher ausgeschlossen. Allein dieser Rechtssatz zieht aus der Formenstrenge des Bundeswahlrechts die gebotene Konsequenz und verwehrt zugleich eine Auffassung, die den Umstand, dass das, was sich zwangsläufig aus dem geschriebenen Recht ergibt, nicht noch einmal ausdrücklich geschrieben steht, in einer Weise deutet, die entgegen der Formenstrenge des Wahlrechts den Wahlbehörden unregelte Rechtsanwendungsspielräume einräumt.

(3) Solche Spielräume eröffnet das Bundeswahlrecht auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass – wie der Deutsche Bundestag meint (Drs. 16/3900, S. 15) – zwischen Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung zu trennen sei. Die Unterscheidung insinuiert ein Homogenitätsgebot, nach dem das Prinzip einparteiiger Wahlvorschläge in materieller Hinsicht lediglich fordere und sich damit begnüge, dass ein Wahlvorschlag unbeschadet der Listung von Mitgliedern anderer Parteien gesamthaft der Partei zugeordnet wer-

den könne, die nominal den Wahlvorschlag trägt und sich als dessen Urheber präsentiert. Dafür fehlt jedoch jeder positiv-rechtliche Nachweis. Folgerichtig wird ein solcher vom Deutschen Bundestag nirgends erbracht. Dass die Verbundenheit eines parteifremden Bewerbers mit der den Wahlvorschlag einreichenden Partei nicht daraus hergeleitet werden kann, dass dieser durch die Mitglieder oder Delegierten der einreichenden Partei nominiert worden ist, liegt auf der Hand. Aus der formalen Korrektheit des Verfahrens der Listenaufstellung folgt gerade nicht, dass die Wahlliste damit auch in materieller Hinsicht der Anforderung entspricht, nur von einer Partei getragen zu sein. Dem pflichtet auch der Deutsche Bundestag bei. Denn andernfalls wäre das von ihm implizit angenommene Verbot einer formal von einer Partei erstellten, von ihr aber nicht verantworteten bzw. ihr nicht zurechenbaren Wahlliste von vornherein nicht nachvollziehbar.

Die behauptete Unterscheidung zwischen Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung ist indes im positiven Bundeswahlrecht nicht nur nicht nachweisbar, sondern zieht dieses zudem in eine Grauzone hinein, die der von ihm beanspruchten Formenstrenge diametral zuwiderläuft. Sie schließt die Rechtsauffassung ein, dass gleichsam ein bisschen gemeinsame Wahlliste wahlrechtlich zulässig sei, ein bisschen zuviel aber nicht mehr. In Folge dessen konfrontiert sie die Rechtsanwendungsorgane mit Frage, ab wann eine Landesliste nicht mehr der diese formal einreichenden Partei zugerechnet werden kann, mithin nicht mehr dem vermeintlichen Homogenitätsgebot genügt. Darauf aber gibt das Bundeswahlgesetz bezeichnenderweise keine Antwort. Wie der Deutsche Bundestag selbst einräumt, „fehlt es an einem vorgegebenen, auf äußere Merkmale abstellenden Maßstab zur Beantwortung der Frage, wann durch Aufnahme von Parteifremden [oder Parteilosen] eine Liste ihre Zurechenbarkeit zur einreichenden Partei verliert und Vorgaben des § 27 BWG umgangen werden“ (Drs. 16/3900, S. 15).

Gerade auch dieses Schweigen legt aber im Sinne einer kunstgerechten Gesetzesinterpretation die Schlussfolgerung nahe, dass sich für das Bundeswahlrecht die Frage, „wo zahlenmäßig die Grenze zwischen einem (gerade) noch zulässigen und einem nicht mehr zulässigen Wahlvorschlag verläuft“ (*Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts, a.a.O., Ergänzungsinformation zur Bundestagswahl 2005, S. 10), gar nicht erst stellt, weil es eben schon die Unterscheidung zwischen einem zulässigen und einem unzulässigen verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag nicht

kennt, d.h. verwehrt. Dass das Verbot mehrparteiiger Wahlvorschläge keine Relativierung oder Einschränkung duldet, ergibt sich zudem aus der Überlegung, dass selbst dann, wenn die mehrparteiige Zusammensetzung in der Bezeichnung der Liste offen gelegt würde, eine solche Unterscheidung zwischen zulässig und unzulässig ausgeschlossen ist. Das Verbot besteht unabhängig davon, wie viele Listenbewerber der einen und wie viele der anderen Partei angehören. Es untersagt den gemeinsamen Wahlauftritt, ohne dass es darauf ankommt, inwieweit die gelisteten Kandidaten ausweislich ihrer Parteizugehörigkeit auch materiell den die Liste einreichenden Parteien zugerechnet werden können. Niemand käme auf die Idee, einen solchen offen-gemeinsamen Wahlvorschlag entgegen dem prinzipiellen Verbot dann doch für zulässig zu erachten, wenn ausweislich der zahlenmäßigen Verteilung der Parteizugehörigkeiten der aufgeführten Kandidaten die Liste nur einer der einreichenden Parteien zuzurechnen bzw. von ihr zu verantworten sei.

(4) Die vom Deutschen Bundestag vertretene Auffassung führt demgegenüber dazu, dass die Wahlbehörden dazu veranlasst werden, fernab jeder Grundlage im Bundeswahlgesetz eigene Maßstäbe zu der Abgrenzung zu generieren, wann ein verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschlag noch zulässig und ab wann er nicht mehr zulässig ist. Dass es der Bundestag hier für einen „wahlrechtlich vertretbaren Maßstab“ (Drs. 16/3900, S. 15) hält, nach Art eines „Abzählreims“ die auf einer Liste aufgeführten Bewerber nach Fünferblöcken zu staffeln und sodann daraufhin zu prüfen, ob ihnen jeweils mehrheitlich Kandidaten einer anderen als der einreichenden Partei zugehören, entbehrt daher seinerseits eines gesetzlichen Maßstabes, an dem die „Vertretbarkeit“ oder „Nicht-mehr-Vertretbarkeit“ gemessen werden könnte. So kommt auch der Bundestag nicht umhin einzuräumen, dass dies zwar nicht zwingend, aber durchaus plausibel sei (Drs. 16/3900, S. 15). Die bloße Plausibilität ist aber kein hinreichendes Kriterium, das der vom Verfassungsprinzip Demokratie gebotenen strikten Formalität, Klarheit und Berechenbarkeit des Wahlrechts Rechnung zu tragen vermag.

Geradezu willkürlich mutet es an, wenn der Bundestag zudem den von ihm selbst als vertretbar eingestuften Maßstab nicht konsequent durchhält. Obgleich er feststellt, dass auf der hessischen Landesliste der Linkspartei.PDS unter den Plätzen 16 bis 20 drei WASG-Mitglieder positioniert waren, lasse dies – so der Bundestag – die Liste nicht unzulässig werden (Drs. 16/3900, S. 15). Begründet wird dies mit dem hinteren Platzierungsrang auf der insgesamt 20

Personen umfassenden Liste. Der Sache nach wird damit ein weiteres Vertretbarkeitskriterium eingeführt, ohne es indes als solches zu benennen oder gar zu präzisieren. Noch diffuser wird die den Bundestag anleitende Handlungsmaxime, wenn sogleich im Anschluss daran – ohne Begründung – ausgeführt wird, es sei „im hier geprüften Zusammenhang unerheblich“, dass sich vereinzelt, so z.B. in Nordrhein-Westfalen, auf dem ersten Platz ein WASG-Mitglied befand (Drs. 17/3900, S. 15 f.). Hier verliert das Wahlrecht unter der Hand seiner Anwendung vollends seine Stringenz und dadurch seine die demokratische Willensbildung sichernde Regelungsfunktion. Ein bundesweit bekannter Listenbewerber wie etwa *Oskar Lafontaine*, welcher erfolgreich auf Platz 1 der Linkspartei.PDS-Landesliste Nordrhein-Westfalen kandidierte, vermag von vornherein absehbar – selbst wenn er der einzige WASG-Kandidat auf einer Linkspartei.PDS-Landesliste sein sollte – die Fraktionsarbeit der Linkspartei.PDS im Parlament inhaltlich weit nachhaltiger zu beeinflussen, als drei oder vier relativ unbekannte und politisch unerfahrene WASG-Mitglieder – und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Listenplatzierung. Auch die Erstplatzierung von *Ulrich Maurer* und die Drittplatzierung von *Herbert Schui* auf den Landeslisten für Baden-Württemberg bzw. Niedersachsen (wenn ich recht informiert bin) wäre doch wohl als „Homogenitätsstörung“ zu qualifizieren.

Das in §§ 18 Abs. 5, 27 Abs. 1, 2 BWahlG statuierte Gebot einparteiiger Listenvorschläge kann nach alledem nur dahingehend interpretiert werden, dass jede Form mehrparteiigen Zusammenwirkens – sei sie offen oder verdeckt – durch diese Regelung ausgeschlossen wird. Allenfalls vereinzelte parteilose Bewerber oder solche, die im Verfallsprozess ihrer bisherigen Partei eine neue politische Heimat suchen, können auf einer sog. „offenen Landesliste“ Platz finden.

cc) Diese Deutung der §§ 18 Abs. 5, 27 Abs. 1, 2 BWahlG findet zudem Bestätigung in einer engeren und weiteren systematischen Betrachtung des Bundeswahlgesetzes sowie anderer parteienbezogener Regelungen:

- So liefert das Bundeswahlgesetz auch an anderer Stelle einen Anhaltspunkt für das Verbot verdeckt-gemeinsamer Listenwahlvorschläge: Nach § 48 Abs. 1 S. 2 BWahlG (Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen) bleiben diejenigen Listenbewerber beim Nachrücken unberücksichtigt, welche seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus der Partei, welche die Liste eingereicht hat, ausgeschieden sind. Implizit gibt das Bundeswahlgesetz damit hier zu erkennen, dass es sich nur solche Listenbewerber vorzustellen

vermag, die mit der Listenpartei über das Band der Parteimitgliedschaft aufs Engste verbunden sind. Wird dieses Band nachträglich durchschnitten, so soll der Listenbewerber trotz einer an sich hinreichenden demokratischen Legitimation die Partei und ihre Programmatik nicht mehr im Bundestag repräsentieren dürfen.

- Auch die Regelungen zur Wahlkampfkostenerstattung sind ersichtlich von der Vorstellung geleitet, dass die Listenbewerber über die Parteizugehörigkeit, jedenfalls aber durch gemeinsame politische Wert- und Zielvorstellungen, mit der Listenpartei aufs Engste verbunden sind. Wahlkampfkostenerstattung erhält nämlich die Partei für ihren Listenerfolg (vgl. insofern die §§ 18 ff. ParteiG). In die Liste aufgenommene, aber nicht der Listenpartei angehörende Kandidaten werden dabei der die Liste aufstellenden Partei zugerechnet. Für ein verabredetes gemeinsames Vorgehen von zwei Parteien, die nur unter dem Namen einer der Parteien eine Liste aufstellen, passen diese Regelungen hingegen nicht: Maßstab der Zuteilung staatlicher Mittel an Parteien ist insoweit der Erfolg, den *eine* Partei bei den Wählern erzielt. Wird aber etwa die Parteiliste der Linkspartei.PDS von prominenten Parteimitgliedern der WASG (etwa *Lafontaine* oder *Maurer*) angeführt, so liegt es auf der Hand, dass die Zustimmung der Wähler zu einer solchen Landesliste nicht allein der Linkspartei.PDS gilt. Staatliche Mittel, die nach diesem Maßstab der Linkspartei.PDS zugeweiht werden, entsprechen daher gerade nicht *ihrem* Erfolg bei den Wählern.

Die Wahlkampfkostenerstattung ist dabei auch nicht bloß eine Entschädigung für tatsächlich im aktiven Wahlkampf entstandene Ausgaben, sondern die tragende Säule staatlicher Parteienfinanzierung überhaupt. Von daher geht der mögliche Einwand a priori ins Leere, dass der lediglich „verdeckt“ kandidierenden Partei (hier also der WASG) durch den Wahlkampf auch keine Kosten entstünden (ganz unabhängig davon, dass eine solche Betrachtungsweise ohnehin nicht den realen Gegebenheiten entsprechen dürfte).

- Der Befund, dass das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland den Einzug zweier Parteien in den Bundestag über eine Parteiliste nicht vorsieht, wird schließlich durch die Regelung der Geschäftsordnung des Bundestags über die Bildung von Fraktionen bestätigt. Beide von § 10 Abs. 1 GO BT genannten Möglichkeiten der Bildung einer Fraktion passen nicht für die Situation von WASG und Linkspartei.PDS. Als Regelfall gestattet die Bestimmung eine Fraktionsbildung nur solchen Abgeordneten, „die derselben Partei (...) an-

gehören“. Auf Listenbewerber, welche über eine „mehrparteiige Liste“ in den Bundestag gewählt werden, trifft diese Voraussetzung ersichtlich nicht zu.

Auch auf die zweite Alternative des § 10 Abs. 1 S. 1 GO BT („[...] oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen“) kann die Fraktionsbildung in derartigen Fällen – entgegen der für die Fraktion der Linkspartei.PDS gegenwärtig offenbar geübten Parlamentspraxis – nicht ohne weiteres gestützt werden (vgl. auch die beim Bundestag, Drs. 16/3900, S. 17, anklingenden Zweifel). Denn diese Alternative betrifft nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte die – zwischen den Parteien CDU und CSU bestehende – Konstellation, dass zwei Parteien aufgrund einer Demarkationsabrede in keinem Bundesland miteinander politisch konkurrieren. Im Verhältnis zwischen der Linkspartei.PDS und WASG kann davon keine Rede sein. Zwar ist die WASG bewusst nicht zur Bundestagswahl 2005 angetreten, um der Linkspartei.PDS insofern keine Konkurrenz zu machen und das gemeinsame Wählerpotential zu bündeln. Es kann hier die Frage offen bleiben, ob es nicht auch zur Voraussetzung der Fraktionsbildung im Bundestag gehört, dass beide Parteien auch nicht in den Ländern bzw. bei Landtagswahlen in Konkurrenz stehen (was zwischen Linkspartei.PDS und WASG bekanntlich in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern der Fall ist). Jedenfalls stellt § 10 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GO BT nicht nur auf eine Konkurrenzsituation anlässlich von Wahlen ab, sondern auch darauf, ob bestimmte politische Vereinigungen *generell* im politischen Wettbewerb zueinander stehen. Zum Zeitpunkt der Bundestagswahl 2005 und seither handelt es sich indessen bei der Linkspartei.PDS und der WASG nach wie vor um eigenständige politische Parteien, die nicht nur eigenständige politische Ziele verfolgen und über voneinander unabhängige, spezifisch profilierte Partei- und Wahlprogramme verfügen, sondern dementsprechende ein je egoistisches Interesse daran haben, möglichst viele Anhänger und Mitglieder hinter sich zu scharen.

b) Die einfachrechtliche Absage an die Zulässigkeit verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge nach Art der von der Linkspartei.PDS und der WASG bei der Bundestagswahl 2005 praktizierten Form wird durch gewichtige verfassungsrechtliche Erwägungen unterstützt.

So wird das Verbot verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge durch die in Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG verankerte *Bündelungsfunktion der politischen Parteien* sowie durch das dem demokrati-

schen Prinzip zuzurechnende *Gebot der Wahlvorschlagswahrheit* verfassungsrechtlich fundiert.

Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, hat das Grundgesetz die Parteien in Art. 21 GG als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben. Sie sind die politischen Handlungseinheiten, deren die moderne Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so überhaupt erst einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfGE 11, 266, 273 – saarländisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz; BVerfGE 41, 399, 416 – Wahlkampfkostenpauschale).

Im Prozess der politischen Willensbildung kommt den Parteien mithin eine Bündelungsfunktion zu. Sie greifen die Stimmungen und Meinungen innerhalb ihrer Anhängerschaft auf, formulieren diese zu programmatischen Zielen und versuchen im Wahlakt, durch das Angebot politischen Personals diesen Forderungen zu Ausdrucks- und Durchsetzungsmöglichkeiten zu verhelfen. Der Bundeswahlgesetzgeber hat in § 27 Abs. 1 BWahlG dieser Bündelungsfunktion durch ein Nominationsmonopol der Parteien bei der Listenaufstellung entsprochen. Dieses verfassungsrechtlich zwar nicht gebotene, aber zulässige Monopol fließt laut Bundesverfassungsgericht „aus der Natur der Sache“, weil „die Listenwahl Gruppen mit einem gemeinsamen Programm (...) voraussetzt“ (vgl. BVerfGE 5, 77, 82 – Landeslisten parteiloser Kandidaten; BVerfGE 46, 196, 199 – amtlicher Vordruck für Unterstützungsunterschriften; siehe ferner BVerfGE 11, 351, 366 – nordrhein-westfälisches Kommunalwahlgesetz). Die verfassungsrechtlich fundierte Bündelungsfunktion und das aus ihr fließende einfachrechtliche Nominationsmonopol bei der Aufstellung von Landeslisten verlangt deshalb eine enge Identifikation des zur Wahl gestellten Listenbewerbers mit dem politischen Programm, für dessen Repräsentation er ein Mandat des Wählers anstrebt.

Im geltenden Wahlsystem wählt der Bürger mit seiner Zweitstimme zwar die auf einer Landesliste nominierten Abgeordneten. Dieser Wahlakt erfolgt indessen nicht – wie bei der Erststimme – personalisiert, sondern gleichsam pauschaliert durch das Ankreuzen einer Landesliste, welche einer bestimmten politischen Partei, nämlich dem Träger der Liste, und damit einem bestimmten politischen Programm zuzurechnen ist. Nicht die Abgeordneten stehen deshalb bei der Listenwahl für den Bürger im Vordergrund seiner Wahlentscheidung, sondern

die von ihm unterstützte politische Programmatik (zu dieser „Aufgabenverteilung“ zwischen Erst- und Zweitstimme vgl. etwa *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts, a.a.O., § 4 Rn. 1 letzter Absatz m.w.N. auch zur Rspr. des BVerfG). Die auf der Liste nominierten Abgeordneten geben dem Bürger dabei konkludent ihr Versprechen, für die von ihm favorisierte Programmatik zu stehen. Der Wähler muss sich deshalb darauf verlassen können, dass die von ihm über die Zweitstimme legitimierten Abgeordneten für diese Programmatik im parlamentarischen Willensbildungsprozess auch tatsächlich eintreten.

Insoweit tritt auch die Demokratie sichernde Dimension des Wahlakts hervor: Art. 38 GG verbürgt nicht nur, dass dem Bürger überhaupt die Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag zusteht, sondern auch das Recht, dadurch an der Volkslegitimation der Staatsgewalt mitzuwirken und auf ihre Ausübung Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfGE 89, 155, 171 f. – Maastricht). Ist es deshalb diese Einflussnahme, auf die hin dem Bürger mit der Zweitstimme auch die Wahl einer „Gruppe mit einem gemeinsamen Programm“, d.h. einer politischen Partei, eingeräumt ist, so droht dem Wähler diese Aussicht auf Einfluss unwillkürlich verloren zu gehen, wenn er sich nicht auf die politische Identität der ihm vorgelegten Liste, d.h. nicht auf das programmkonforme Verhalten der gewählten Listenkandidaten verlassen kann. Diese Gewissheit kann er aber nur haben, wenn die Listenbewerber mit der den Wahlvorschlag unterbreitenden Partei über das Band der Parteimitgliedschaft verbunden sind. Aus dem demokratischen Gehalt des Wahlrechts folgt daher auch das Gebot einer entsprechenden Wahlvorschlagswahrheit.

Derjenige Listenbewerber hingegen, der einer anderen Partei angehört, gerät zwangsläufig in einen Loyalitätskonflikt: Dem Wähler gegenüber erweckt er den Anschein, für die Programmatik der aufstellenden Partei eintreten zu wollen; über seine anderweitige Parteimitgliedschaft ist er aber zugleich einer anderen, möglicherweise gegenläufigen Programmatik verpflichtet. Die Parteien selbst unterstellen in der Regel einen solchen Loyalitätskonflikt, wenn sie eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Parteien (gleich welcher Ausrichtung) nicht tolerieren bzw. einen Verstoß gegen dieses Verbot mit dem Parteiausschluss des „illoyalen“ Mitglieds sanktionieren. Bezogen auf einen solchen „fremdparteiigen“ Kandidaten kann sich der Wähler mithin nicht sicher sein, ob er tatsächlich für das politische Programm eintreten wird, für das die verdeckt-gemeinsame Liste seine Stimme erhalten hat. Dagegen streitet nicht die Möglichkeit, dass sich ein Abgeordneter im Laufe der Wahlperiode von „seiner“ Partei, über deren Liste er in den Bundestag eingezogen ist, mehr oder weniger entfernt. Das ist in der

politischen Wirklichkeit selbstredend nie auszuschließen. Worum es aber der rechtlichen Ordnung der von den politischen Parteien organisierten Wahlvorbereitung geht, das ist, von vornherein absehbare Loyalitätskonflikte zwischen Wahlbewerbern und der sie aufstellenden Partei zu vermeiden und so weitestmöglich die Kanalisierung, Differenzierung und Identifizierung der zur Wahl anstehenden Alternativen und Angebote zu bewirken. Dem trägt das einfachrechtliche Gebot nur einparteiiger, d.h. insofern identischer Wahlvorschläge Rechnung. Bestimmte politische Anschauungen sollen durch *eine* politische Partei gebündelt und in dieser Weise dem Bürger wahrhaftig zur Wahl gestellt werden. Der verdeckt-gemeinsame Wahlvorschlag untergräbt diese verfassungsrechtlich untermauerte Zielsetzung.

Die vorstehenden Erwägungen gelten nicht in gleichem Maße für parteilose Listenbewerber. Da sie keiner fremden Partei angehören, können sie durch ihre Listenkandidatur auch nicht in einen Loyalitätskonflikt geraten. Vielmehr machen sie sich durch ihre Kandidatur für eine bestimmte Partei deren Programmatik ohne potentiellen Loyalitätskonflikt zu eigen. Ihr dem Bürger konkludent gegenüber abgegebenes Versprechen, für diese Programmatik auch einzustehen, vermögen sie deshalb prinzipiell zu erfüllen. Dieser Aspekt bedarf hier jedoch keiner weiteren Vertiefung, da mit der vorliegenden Beschwerde nur die Kandidatur von WASG-Mitgliedern auf Linkspartei.PDS-Listen, nicht hingegen die Kandidatur parteiloser Kandidaten auf deren Wahlvorschlägen gerügt wird.

Wollte man demgegenüber auf das Identifikation stiftende Band der Parteimitgliedschaft verzichten und statt dessen eine wie auch immer geartete und wie auch immer nachvollziehbare Homogenität der politischen Ziele, für welche die Listenbewerber eintreten, ausreichen lassen, dann dürfte das Nominationsmonopol konsequenterweise nicht auf politische Parteien im Sinne des § 2 ParteiG beschränkt bleiben. Vielmehr müsste das Recht zur Nominierung dann auch ad hoc gegründeten Wählervereinigungen parteiloser Personen zugebilligt werden, da auch diese durch ein gemeinsam ad hoc aufgestelltes (Wahl-)Programm hinreichend eng verbunden sind. Dementsprechend können die vom Bundestag angeführten Erwägungen (Drs. 16/3900, S. 16) zur gemeinsamen politischen Zielsetzung von Linkspartei.PDS und WASG – abgesehen davon, dass sie inhaltlich nicht überzeugen können – auch nicht zusätzlich zur Rechtfertigung der gemeinsamen Listenaufstellung beider Parteien herangezogen werden (siehe dazu noch unten Ziff. C.I.3.).

Der vorstehenden Argumentation kann schließlich nicht entgegen gehalten werden, der Wähler sei in seiner Entscheidung frei, ob er einer verschleierte gemeinsamen Liste die Repräsentation seiner politischen Anliegen zutraue oder nicht. Für den Wähler ist es nämlich prinzipiell nicht erkennbar, für welches Parteiprogramm ein Listenbewerber kraft seiner Parteizugehörigkeit einsteht. Denn die Listenbewerber werden auf dem Wahlvorschlag ohne Zusatz ihrer Parteizugehörigkeit aufgeführt (vgl. insofern § 30 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG), firmieren mithin pauschal als Bewerber der einreichenden Listenpartei. Das hat zur Folge, dass der Anhänger der Linkspartei.PDS unwillkürlich zugleich WASG wählt – wie umgekehrt. Gleiches gilt, sofern der Wähler Einsicht in die Listenunterlagen beim Landeswahlleiter nimmt. Damit aber vermag das geltende Wahlrecht einer „Verschleierung“ der tatsächlichen Parteizugehörigkeit nicht wirksam entgegenzutreten. Ist gerade dies wiederum ein Indiz dafür, dass das Bundeswahlgesetz ein heimliches Auseinanderfallen von Listen- und Bewerberpartei nicht zulässt, so stimmt dies mit der verfassungsrechtlichen Bündelungsfunktion der politischen Parteien und dem demokratischen Gebot einer transparenten und identischen Wahlofferte an den Bürger überein. Ob und inwieweit für die Wählerschaft „der Gesamtzusammenhang“ aus der „Medienbegleitung der Abläufe im Vorfeld der Bundestagswahl“ (so der Bundestag, Drs. 16/3900, S. 16) erkennbar ist, kann demgegenüber keine Relevanz haben. Andernfalls überließe man die Strenge des Wahlrechts dem Grad der medialen Aufmerksamkeit, die dessen Umgehung im Einzelfall findet.

c) Das Verbot der Teilnahme verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge an Bundestagswahlen erweist sich – ebenso wie das Verbot der Teilnahme von (offen-gemeinsamen) Listenvereinigungen – zudem noch unter weiteren Gesichtspunkten als verfassungsrechtlich gerechtfertigt: Es entspricht dem Anliegen der *5 %-Sperrklausel* des § 6 Abs. 6 BWahlG und sichert den verfassungsrechtlichen Grundsatz der *Chancengleichheit der Parteien*.

aa) Wie oben (unter Ziff. C.I.1.a) bereits dargelegt, erachtet das Bundesverfassungsgericht *Listenverbindungen* sub specie Chancen- und Wahlgleichheit als verfassungsrechtlich unzulässig. Indessen hegt das Gericht unter diesem Gesichtspunkt gegen *Listenvereinigungen* nicht in gleichem Maße Bedenken. Denn – so das Gericht – durch eine solche Form des Zusammenwirkens werde die gleichmäßige Wirkung der Sperrklausel gerade nicht aufgehoben, da ebenso wie auf andere auch auf die Liste einer Listenvereinigung so viele Stimmen entfallen müssten, wie zur Überwindung der Sperrklausel erforderlich seien, um an der Mandats-

verteilung teilzunehmen. Die Zulassung von Listenvereinigungen machten daher den Erfolgswert der abgegebenen Wählerstimmen nicht über dasjenige Maß hinaus ungleich, das vom Zweck einer für alle Listenwahlvorschläge in gleicher Weise geltenden Sperrklausel gedeckt sei (BVerfGE 82, 322, 346 f. – Gesamtdeutsche Wahl).

Gleiches wird man auch für den verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlag anzunehmen haben, weil auch bei dieser Form des mehrparteiigen Zusammenwirkens auf den nur von einer Partei eingereichten Wahlvorschlag so viele Stimmen entfallen müssen, wie zur Überwindung der Sperrklausel erforderlich sind – um in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts zu bleiben. Unter diesem Gesichtspunkt, also dem Gesichtspunkt der Wahlgleichheit (Erfolgswertgleichheit) der bei der Listenwahl abgegebenen Stimmen, begegnen demnach Listenvereinigungen und verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge – unbeschadet ihres einfachgesetzlichen Verbots – keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

bb) Anders verhält es sich jedoch mit dem aus Art. 21 Abs. 1 GG herzuleitenden *Gebot der Chancengleichheit der Parteien*. Denn sowohl die Listenvereinigung als auch der verdeckt-gemeinsame Wahlvorschlag sind geeignet, die 5 %-Sperrklausel auszuhebeln und dadurch die so zusammenwirkenden Parteien zu privilegieren. Die Überwindung der 5 %-Sperrklausel war auch vorliegend der eigentliche politische Sinn des verdeckt-gemeinsamen Vorgehens. Die PDS konnte so ihre Attraktionsschwäche in den alten Bundesländern mildern, indem sie mit der WASG für die Wahl gewissermaßen koalitierte. Dieses Ziel der PDS wurde bei der Bundestagswahl gerade auch dadurch verdeutlicht, dass die koalitionäre Liste in den alten Bundesländern auf den Namenszusatz PDS verzichtete. Für die WASG war die Wahlkoalition attraktiv, weil sie die 5 %-Hürde prognostisch gewiss nicht überwunden hätte, so aber die Chance erhielt, einigen ihrer Meinungsträger im Bundestag über die Liste zu einem Mandat zu verhelfen. Der hierin liegenden Verzerrung der Chancengleichheit zwischen allen an der Bundestagswahl teilnehmenden Parteien sowie auch der dadurch verursachten Gefährdung der *Funktionsfähigkeit des Parlaments* wirkt das einfachrechtliche Verbot beider Formen gemeinsamer Wahlvorschläge entgegen. Ein verfassungsrechtlich zwingender Grund, der das Gegenteil, also die Zulassung geböte, ist demgegenüber nicht ersichtlich:

(1) Gemäß § 6 Abs. 6 BWahlG werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v.H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Mit

dieser sog. Sperrklausel soll den mit dem Verhältniswahlssystem verbundenen Gefahren des Aufkommens kleiner und kleinster Parteien, mithin einer Parteienzersplitterung begegnet werden, aus der sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Aktionsfähigkeit des Parlaments ergeben können (vgl. hierzu auch statt vieler *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts, a.a.O., § 6 Rn. 16). Mit dieser Begründung billigt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die durch § 6 Abs. 6 BWahlG bedingte Durchbrechung der formalen Chancen- und Wahlgleichheit (vgl. zuletzt BVerfGE 95, 408, 419 – Grundmandat, mit Nachw. zur reichhaltigen Rspr. des BVerfG).

Wie vorstehend bereits angedeutet, würde dieses Ziel der Sperrklausel (Verhinderung einer Parteienzersplitterung) durch die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge gleich unter mehreren Gesichtspunkten gefährdet:

- Infolge der beabsichtigten „Attraktivität“ für einen erweiterten Wählerkreis erhöhte sich für die mit einer gemeinsamen Liste auftretenden Parteien zum einen ihre andernfalls so nicht gegebene Chance, die Sperrklausel zu überwinden und in den Bundestag einzuziehen.
- Weil die über eine gemeinsame Liste in den Bundestag gewählten Abgeordneten unterschiedlichen Parteien angehören, könnten sie wegen § 10 Abs. 1 S. 1 GO BT zum anderen nicht mit Sicherheit eine gemeinsame Fraktion bilden, was das Risiko der Parteienzersplitterung im Parlament noch zusätzlich verstärkt.
- Es kommt sogar in Betracht, dass wegen der unterschiedlichen Parteizugehörigkeit und den damit zwangsläufig verbundenen unterschiedlichen politischen Ziel- und Akzentsetzungen möglicherweise gar keine Absicht besteht, eine gemeinsame Fraktion zu bilden.
- Da es bei verdeckt-gemeinsamem Handeln an jeder „verfestigten Form des Zusammenwirkens“ (BVerfG) zwischen den beteiligten Parteien fehlt – so müssen sich die Parteien in diesem Fall schon nicht auf ein Nominationsverfahren einigen; die „Nominationsherrschaft“ liegt vielmehr allein bei der die Liste aufstellenden Partei; die Listenbewerber der anderen Partei(en) finden dort gleichsam nur als „Gäste“ Platz –, ist schließlich die Gefahr eines Auseinanderbrechens dieses Gebildes nach erfolgreicher Wahl tendenziell noch größer als bei einer (förmlichen) Listenvereinigung.

Gerade durch das Beispiel Linkspartei.PDS und WASG wird diese Gefahr eindrucksvoll belegt: Die permanenten Querelen in den Landesverbänden sind eine ständige Bedrohung für die Existenz einer gemeinsamen Fraktion „Die Linke“ im Bundestag. Wiederholt ist zu beobachten, dass es den jeweiligen Parteispitzen nur mit Mühen gelingt, die immer wieder aufflammenden Störfeuer zu löschen. Ob ihnen dies dauerhaft gelingen wird, ist noch ungewiss – eine Ungewissheit, mit der auch die parlamentarische Arbeit im Bundestag belastet wird.

(2) Weiterhin kommt hinzu, dass durch die Zulassung gemeinsamer Wahllisten die Chancengleichheit der Parteien empfindlich berührt würde. Kleinere Parteien, welche keinen „Kooperationspartner“ finden, haben deutlich schlechtere Aussichten, über ihre Listen Abgeordnete in den Deutschen Bundestag zu entsenden, als solche, die es fertig bringen, gemeinsame Wahlvorschläge zu formulieren. Eine kleine Partei, die es schafft, mit ihren prominenten Vertretern im Bundestag vertreten zu sein, hat dort ein weitaus wirksameres Forum als eine Partei, die auf ein außerparlamentarisches Wirken und Werben angewiesen bleibt.

(3) Dass das Bundesverfassungsgericht die Zulassung von Listenvereinigungen im Jahre 1990 geradezu einforderte, steht den zuvor ausgeführten Erwägungen nicht entgegen. Denn damals ließen sich die dadurch bedingten Beeinträchtigungen der verfassungsrechtlichen Anliegen der 5 %-Klausel und der Chancengleichheit der Parteien im Hinblick auf das historisch einmalige Ereignis der Wiedervereinigung überzeugend legitimieren. Das Gericht betonte insoweit zu Recht den Gesichtspunkt einer nicht voll ausgeprägten und funktionierenden Parteienlandschaft im Beitrittsgebiet; so war es dort zahlreichen Parteien bis 1989 gar nicht möglich, sich zu organisieren, da sie sonst verfolgt oder unterdrückt worden wären. Die Zulassung von Listenvereinigungen wurde deshalb gerade als eine Ausgestaltung des Wahlrechts angesehen, welche diesen historisch bedingten Nachteil der Ost-Parteien zu kompensieren vermochte; sie war gleichsam selbst ein Instrument zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Parteien in West und Ost (vgl. insoweit BVerfGE 82, 322, 349-351 – Gesamtdeutsche Wahl).

Vergleichbar schwerwiegende Umstände lagen jedoch im Jahre 2005 nicht vor. Dem geltenden Verbot von Listenvereinigungen ebenso wie demjenigen ihres Umgehungstatbestandes, des verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlags, können daher solche besonderen Umstände nicht entgegengehalten werden. Gerade die Linkspartei.PDS und die WASG verfügten über ausrei-

chend Zeit, sich zu organisieren, für ihre Anliegen zu werben und sich auf die Bundestagswahl 2005 vorzubereiten. Zwar mag es aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen terminlich nicht mehr möglich gewesen sein, eine Parteienfusion zu organisieren. Weder aus dem Wahl- noch aus dem Verfassungsrecht lässt sich indessen ein Anspruch auf ein ausreichendes Zeitbudget für ein solches Fusionsvorhaben herleiten, zumal nach der grundgesetzlichen Ordnung die vorzeitige Auflösung des Bundestages und damit vorgezogene Neuwahlen durchaus mitgedacht sind. Dem bloßen Willen zu einer Parteienzusammenführung zu einem späteren und zudem ungewissen Zeitpunkt nach der Bundestagswahl kann daher – entgegen der Ansicht des Bundestages (vgl. Drs. 16/3900, S. 16) – keine legitimierende Bedeutung zufallen.

3. Auf der Grundlage seiner – abzulehnenden (siehe oben Ziff. C.I.2.a.bb.) – Unterscheidung zwischen der Verantwortung bzw. Zurechnung einer Liste und deren Zusammensetzung führt der Deutsche Bundestag, wie bereits erwähnt, als zusätzliches Kriterium für die Grenzziehung zwischen noch zulässigen und nicht mehr zulässigen verdeckt-gemeinsamen Wahllisten noch dasjenige der inhaltlichen Homogenität der bei der Listenaufstellung zusammenwirkenden Parteien heran. Auch gemessen daran lasse sich, so der Bundestag, das Vorgehen von Linkspartei.PDS und WASG nicht als Umgehung des Bundestagswahlrechts einordnen (Drs. 16/3900, S. 16).

a) Einer solchen Homogenitätsbetrachtung – jenseits des Kriteriums der Parteizugehörigkeit – ist jedoch bereits entgegenzuhalten, dass sie die Problematik einer Zersplitterung der politischen Kräfte im Parlament nicht zu bannen vermag. Denn mit jedem parteifremden Listenbewerber auf einer Landesliste steigt unbestreitbar das Risiko, dass sich dieser – gegebenenfalls mit anderen Mitgliedern seiner Partei – von der Listenpartei abspaltet, um im Parlament eine eigenständige Gruppe oder Fraktion zu bilden. Da die Zusammensetzung des Bundestages nicht selten durch knappe Mehrheiten geprägt ist, somit auch wenigen, ja möglicherweise sogar einem einzelnen Abgeordneten entscheidendes politisches Gewicht zukommen kann, steht hier die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit auf dem Spiel.

Auch die Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Parteien, die eine Zulassung verschleierter gemeinsamer Wahlvorschläge bewirken würde, wird durch das Abstellen auf eine politische Homogenität zwischen den gemeinsam agierenden Parteien nicht aufgehoben. So hat die WASG allein dadurch, dass *Lafontaine* und *Maurer* für sie über die Linkspartei.PDS-Listen in

den Bundestag einziehen konnten, erhebliche politische Vorteile gegenüber an der Sperrklausel gescheiterten Parteien, obwohl diese möglicherweise mehr Stimmenanteile erhalten haben, als die WASG erzielt hätte, wenn sie selbst und allein zur Wahl angetreten wäre.

Schließlich wurde bereits darauf hingewiesen, dass ebenso die verfassungsrechtlich fundierte Bündelungsfunktion der Parteien bei der Wahlvorbereitung auch dann unterlaufen würde, wenn die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge von einer politischen Homogenität der beteiligten Parteien abhängig gemacht und durch diese gerechtfertigt werden könnte. Konsequenterweise dürfte dann das Nominationsmonopol nicht auf politische Parteien im Sinne des § 2 ParteiG beschränkt bleiben, sondern müsste auf ad hoc gebildete Wählervereinigungen erstreckt werden.

b) Unbeschadet der vorstehenden Einwände ist es aber vor allem und weitergehend das einfachgesetzliche Wahlrecht, das der Auffassung entgegensteht, die politisch-inhaltliche Homogenität verschiedener Parteien könne als ein entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit eines verdeckt-gemeinsamen Wahlvorschlags herangezogen werden. Das zeigt der Vergleich mit dem Fall der (offen-gemeinsamen) Listenvereinigung. Diese ist, wie dargelegt, unbestrittenermaßen wahlrechtlich unzulässig. Deren Wesen besteht aber gerade in der politischen Homogenität der sich in ihr zusammenfindenden Parteien. Folglich kann eine (unterschiedliche Parteizugehörigkeiten übergreifende) inhaltliche Homogenität kein Kriterium sein, das in der Lage wäre, die Zulässigkeit eines gemeinsamen Wahlvorschlags zu begründen. Sie – wie der Bundestag – zum Prüfungsmaßstab zu erheben, bedeutet daher, eine Tür zu öffnen, die das Bundeswahlrecht gerade verschlossen hat. Daher ist, wie bereits angeführt, § 27 Abs. 1, 2 BWahlG das Verbot jeder Form mehrparteiiger Wahlvorschläge – seien sie offen oder verdeckt – zu entnehmen. Einer (vermeintlichen) inhaltlichen Homogenität von Linkspartei.PDS und WASG kann daher eine legitimatorische Funktion nicht zukommen.

c) Selbst wenn man entgegen alldem gleichwohl eine hinreichende inhaltliche Homogenität – etwa im Sinne von „gleichgerichteten politischen Zielen“ gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 GO BT – als Kriterium für die rechtliche Beurteilung der Vorgehensweise von Linkspartei.PDS und WASG als maßgebend erachten würde, so macht dessen vage Handhabung durch den Deutschen Bundestag deutlich, wie substanzlos und damit normativ wirkungslos dieses Kriterium bleiben muss. So stellt der Bundestag durchaus fest, dass beide Parteien im Vorfeld der Bundestagswahl „jeweils über ein je eigenes Programm“ verfügten. Inwieweit diese Programme

in wesentlichen Punkten Unterschiede aufwiesen oder sogar im Widerspruch zueinander standen, müsse „hier jedoch angesichts der spezifischen Bedingungen des Vorgehens von Linkspartei.PDS und WASG nicht geprüft werden, zumal die Möglichkeit einer derartigen Prüfung und Bewertung durch die Landeswahlausschüsse auch angesichts des jeweils verfügbaren Zeitrahmens als fraglich erscheint“ (Drs. 16/3900, S. 16). In der Folge dieser – äußerst dunkel bleibenden – Bemerkungen zur Zurücknahme der Prüfungsdichte, erachtet der Bundestag es sodann allein als ausreichend, dass ausweislich zweier „Kooperationsabkommen“ aus der Zeit vor der Bundestagswahl „die Bildung einer neuen Partei angestrebt“ worden sei (ebd.).

Mit anderen Worten: Das Kriterium der politisch-inhaltlichen Homogenität – dieses vom Bundestag zuvor eingeführt als „wahlrechtlich vertretbarer Maßstab“ der Wahlbehörden zur Entscheidung über die Zulassung einer formal nicht als solcher erkennbaren gemeinsamen Wahlliste zweier Parteien – sieht sich auf die bloße Bekundung, eine Fusion „anzustreben“, reduziert. Gewiss muss es den Landeswahlausschüssen aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt sein und kann es ihnen auch aus zeitlichen Gründen nicht zugemutet werden, in eine tiefeschürfende Prüfung der jeweiligen politischen Programmatiken der beteiligten Parteien, ihrer Übereinstimmungen und Widersprüche einzutreten. Gerade das aber zeigt in aller Deutlichkeit, dass die Frage nach einer gemeinsamen politischen Zielsetzung kein Kriterium sein kann, das über die Zulässigkeit verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge entscheidet bzw. diese begründet.

4. Zusammenfassend muss daher gelten: Die zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages vorgelegten Landeslisten der Linkspartei.PDS verstießen – soweit sie Mitglieder der WASG nominierten – gegen das wahlrechtliche Verbot mehrparteiiger Wahlvorschläge. Dadurch wurden zugleich für das geltende Wahlrecht maßgebende verfassungsrechtliche Anliegen und Prinzipien, wie die demokratische Wahlvorschlagswahrheit, die Chancengleichheit der Parteien und die Funktionsfähigkeit des Parlaments missachtet. Die Bundestagswahl war insofern fehlerhaft. Der angegriffene Beschluss des Bundestages beruht daher auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des geltenden Bundeswahlrechts.

II.

Der Wahlrechtsverstoß ist auch mandaterheblich in dem Sinne, dass er sich auf die konkrete Zusammensetzung des 16. Deutschen Bundestages ausgewirkt haben könnte. Denn es ist „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ (BVerfGE 89, 291, 304) die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass sich ohne diesen Wahlfehler andere Gesamtstimmenverhältnisse und damit eine andere Mandatsverteilung ergeben hätten.

Wären nämlich die verdeckt-gemeinsamen Listen der Linkspartei.PDS von den Landeswahlausschüssen als wahlrechtlich unzulässig zurückgewiesen worden, hätten auf sie keine Wählerstimmen entfallen können, so dass sie an der Mandatsverteilung nicht teilgehabt hätten. Dies hätte sich aller Voraussicht nach zugunsten der Mandate der anderen in den Bundestag eingezogenen Parteien (CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen) ausgewirkt. Die konkrete personelle Zusammensetzung des 16. Deutschen Bundestages würde sich demnach anders darstellen, als sie heute ist.

Als Alternative zu dem unzulässig beschrittenen Weg der verdeckt-gemeinsamen Liste stand der Linkspartei.PDS und der WASG zwar die Möglichkeit offen, mit je eigenen Landeslisten zur Wahl anzutreten. Aber auch unter Berücksichtigung eines solchen Alternativgeschehens würde der 16. Deutsche Bundestag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine andere Zusammensetzung aufweisen: Die WASG wäre aller Voraussicht nach an der 5 %-Sperrklausel gescheitert; die Linkspartei.PDS (vormals PDS) hätte – da ihr das Wählerpotential im Westen „weggebrochen“ wäre – sehr wahrscheinlich nicht mit einem Gesamtstimmenanteil von 8,7 % rechnen können. Dies zeigt bereits der Vergleich zwischen den Wählerstimmen für die PDS bei der nordrhein-westfälischen Landtagswahl im Mai 2005 und derjenigen für die Linkspartei.PDS bei der Bundestagswahl im September 2005.

III.

Nach alledem hätte der Deutsche Bundestag meinem Wahleinspruch stattgeben und über die sich aus dem Wahlrechtsverstoß für die Gültigkeit der Bundestagswahl 2005 ergebenden Rechtsfolgen befinden müssen. Auf die gegen die Zurückweisung des Einspruchs erhobene

Wahlprüfungsbeschwerde hin ist nun gemäß Art. 41 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG das Bundesverfassungsgericht dazu berufen, über die fällige wahlprüfungsrechtliche Sanktion des festgestellten und mandaterheblichen Wahlfehlers zu entscheiden. Da der Fehler nicht durch eine bloße Wahlergebnisberichtigung korrigiert werden kann, erscheint eine Ungültigerklärung der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zumindest in den 15 Bundesländern, in denen auf den Wahllisten der Linkspartei.PDS Mitglieder der WASG platziert waren, – auch unter einer etwaig für geboten erachteten Abwägung zwischen dem Gewicht des festgestellten Wahlrechtsverstoßes und einem Bestandserhaltungsinteresse des Parlaments – unumgänglich.

gez. Prof. Dr. iur. Hans-Detlef Horn

Anlagen:

- Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses, Drs. 12/3900,
- Zurückweisung des Wahleinspruchs durch den Deutschen Bundestag, PlPr. 16/76, S. 7579 f.,
- Beitrittserklärungen von Wahlberechtigten.